

Öffentliche Bekanntmachung

Rechtsverordnung der Stadt Ravensburg über Gebühren für Bewohnerparkausweise

Aufgrund von § 6a Abs. 5a des Straßengesetzes (StVG) in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren vom 14. Juli 2021 (GBl. S. 605) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Ravensburg folgende Gebührenordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Im Stadtgebiet Ravensburg werden für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn für einen bereits ausgestellten Bewohnerparkausweis ein Ersatzdokument ausgestellt wird oder Änderungen eingetragen werden. Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung eines Parkstandes innerhalb der Bewohnerparkzone.

§ 2 Gebührenpflicht

Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet

1. die den Antrag gestellt hat;
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenzeitraum

- (1) Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises erfolgt für den Zeitraum eines Jahres (vier Quartale).
- (2) Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises.

§ 4 Gebührenhöhe

Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Bei einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr ab Ausstellung:
 - 01.01.2023 bis 31.12.2023: 80 Euro
 - 01.01.2024 bis 31.12.2024: 130 Euro
 - ab 01.01.2025: 180 Euro

Für die Berechnung der Gebühr ist der Zeitpunkt der Ausstellung des Bewohnerparkausweises maßgeblich. Die Gebührenhöhe setzt sich quartalsmäßig zusammen.

Entfällt der Anspruch auf einen Bewohnerparkausweis vor Ende der Laufzeit, werden bereits für die Zukunft gezahlte Gebühren quartalsbezogen zurückerstattet.

- (2) Für das Ausstellen eines Ersatzdokuments sowie für die Änderung eines Bewohnerparkausweises ohne Verlängerung des Gültigkeitszeitraumes werden entsprechend des Verwaltungsaufwandes folgende Gebühren festgelegt:

- Ausstellen eines Ersatzdokuments: 15 Euro
- Änderung eines Bewohnerparkausweises: 15 Euro

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Ravensburg, den 26.10.2023

Dr. Daniel Rapp
Oberbürgermeister

